

Satzung über die Fernwärmeversorgung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung für das Baugebiet „Riedberg“ (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 11 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2014, § 4291, die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen, des Schutzes vor Immissionen aus Feuerungsanlagen und zur Verwirklichung der Ziele des „Energie- und Klimaschutzkonzepts für die Stadt Frankfurt am Main“ (§ 7349, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2009) befürwortet die Stadt Frankfurt am Main den Ausbau eines Fernwärmenetzes als eine der Volksgesundheit dienende Maßnahme im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung. Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Heizenergie und Warmwasser erfolgt über Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

§ 1 Öffentliche Wärmeversorgung

(1) Die Stadt Frankfurt am Main betreibt auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) die Wärmeversorgung durch Fernwärme als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt Frankfurt am Main stellt im Anschlussbereich die Einrichtungen (Anlagen) zur Fernwärmeversorgung zur öffentlichen Benutzung bereit. Sie bestimmt Art und Umfang der Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung. Die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen ist der Mainova AG oder einem anderen Betreiber übertragen.

§ 2 Anschlussbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in dem in der Karte vom 28.02.2013 im Maßstab 1:2.000 gekennzeichneten Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden und Gebäudegruppen, in denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht und die an einer betriebsfertigen öffentlichen Fernwärme -Erzeugungsanlage bzw. einem betriebsfertigen Fernwärme - Verteilungsnetz liegen, sind von den Grundstückseigentümern an diese Anlage anzuschließen. (Anschlussnehmer)

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

§ 4 Benutzungszwang

Anschlussnehmer gemäß § 3 sind zur Benutzung der Fernwärmeversorgung zur Deckung des Wärmebedarfs gemäß § 1 verpflichtet.

§ 5 Befreiungen und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang, Sonderregelungen

(1) Befreiungen von dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 3 und 4 sind für Gebäude und Gebäudegruppen möglich, deren Heizenergiekennwert unter 15 kWh pro m² und Jahr (Passivhaus) liegt. Die Berechnung, ob ein Passivhaus vorliegt oder nicht, erfolgt nach dem Verfahren „Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP), in der jeweils aktuellen Fassung, des Passivhaus Institut Dr. Wolfgang Feist, Darmstadt.“

(2) Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss an das im Geltungsbereich liegende Fernwärmesystem sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Anschlusspflichtigen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu beantragen. Sie können widerruflich, befristet oder unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung weg, ist diese zu widerrufen.

(4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind Grundstücke, auf denen in bestehenden Gebäuden vor Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtete private Wärmeversorgungsanlagen genutzt werden. Diese Anlagen dürfen weiter betrieben werden, solange sie Bestandsschutz genießen, insbesondere nicht erneuert, nicht ersetzt oder nicht wesentlich geändert werden. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes kann verlangt werden, dass bestehende Anlagen nicht mehr weiter genutzt werden und der Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung vorzusehen ist.

§ 6 Bedingungen für Anschluss und Versorgung

Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung der Anlagen werden privatrechtlich auf der Grundlage eines Vertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der Mainova AG oder einem anderen Betreiber geregelt. Es gelten insoweit die bestehende Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) und die Ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3(1) oder § 3(2) ein Grundstück nicht anschließt oder
2. entgegen § 4(1) den Wärmebedarf nicht durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main sowie des Ablaufs der öffentlichen Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten einer Wärmeversorgung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung für das Baugebiet Riedberg“ vom **18. November 2003** (veröffentlicht am **9. Dezember 2003, S. 1730** im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main) außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch § 78 Abs. 7 Nr. 3 Hessischen Bauordnung i. d. F. des Gesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. I S. 429) aufgehoben wurde.

Frankfurt am Main, 10.03.2014

DER MAGISTRAT

Peter Feldmann
Oberbürgermeister